

Telefon: 0 233-39980
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Straßenverkehr
Verkehrsmanagement
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-III/113

Wiederaktivierung des Radweges auf beiden Seiten in der Gartenstadtstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02274 (Ziffer 1) der Bürgerversammlung
des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 08.11.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 14000

Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 21.02.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem hat am 08.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die bis 2014 in der Gartenstadtstraße im Bereich der Gehbahnen vorhandenen Radwege erneut zu markieren.

Die Gartenstadtstraße dient als Verbindungsstraße zwischen der Feldbergstraße und der Friedenspromenade. Zudem ist die Gartenstadtstraße Zubringerstraße für diverse östlich gelegene Querstraßen des dortigen Wohngebietes. Die Gartenstadtstraße befindet sich innerhalb einer Tempo-30-Zone. In unmittelbarer Nähe der Gartenstadtstraße befindet sich das Truderinger Gymnasium (Friedenspromenade 64), eine Grundschule (Markgrafenstr. 33) und eine Grund- und Mittelschule (Feldbergstr. 85). Das Verkehrsaufkommen kann als gering bis normal eingeschätzt werden. Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende der umliegenden Schulen erhöht sich dieses. Die Gartenstadtstraße wird zudem von der MVG-Buslinie 195 befahren. Die Gartenstadtstraße verfügt über eine ausreichend breite Fahrbahn (lichte Breite zwischen den Bordsteinen ca. 7 m; einseitige Beparkung) und über beidseitige Gehbahnen mit einer Breite von knapp 3 m. Insgesamt ist die Gartenstadtstraße vergleichbar mit vielen anderen Straßen in Tempo-30-Zonen im

Münchner Stadtgebiet.

Im Jahr 2014 erfolgte eine Änderung der Radverkehrsführung dahingehend, dass die bis dato auf der Gehbahn abmarkierten beidseitigen nicht benutzungspflichtigen Radwege entfernt und der jeweiligen Gehbahn zugeschlagen wurden. Die Entfernung erfolgte, da an nicht benutzungspflichtige Radwege die gleichen Anforderungen, insbesondere was die Breite betrifft, wie an benutzungspflichtige Radwege gestellt werden. Da die Radwege mit einer Breite von lediglich 1,20 m nicht den gesetzlichen Mindestanforderungen (Mindestbreite nach StVO 1,50 m) genügten, bestand für den Radverkehr eine hohe Gefährdungslage in der Seitenraumführung, weil zwischen parkenden Fahrzeugen und dem Radweg kein Sicherheitstrennstreifen vorhanden war und geöffnete Fahrzeughüren vollumfänglich in den Radweg hineinragten. Gerade weil nicht benutzungspflichtige Radwege überwiegend gern von schwächeren VerkehrsteilnehmerInnen benutzt werden, ist es umso wichtiger, dass diese die geltenden Mindestanforderungen erfüllen. Denn dem subjektiven Gefühl, sich auf einem Radweg sicherer als auf der Fahrbahn zu fühlen, kann nur Rechnung getragen werden, wenn der Radweg nach objektiven Kriterien (u. a. Erfüllung der gesetzlich definierten Mindestanforderungen) als verkehrssicher einzustufen ist. Zudem wurde bei der Entscheidung natürlich berücksichtigt, dass die Gartenstadtstraße sich in einer Tempo-30-Zone befindet, in welcher der Mischverkehr auf der Fahrbahn der Regelfall ist. Benutzungspflichtige Radwege in Tempo-30-Zonen sind nach § 45 Abs. 1c StVO sogar verboten. Aufgrund der Geschwindigkeitsbegrenzung besteht nur ein geringes Geschwindigkeitsgefälle zwischen dem Radverkehr und dem motorisierten Verkehr. Zudem gilt es als gesichert, dass die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn im Bereich des Fließverkehrs zu besserem Sichtkontakt zwischen Kraftfahrzeug- und Radverkehr führt. Damit werden vor allem die schweren Abbiegeunfälle an Kreuzungen und Einmündungen oder Grundstücksausfahrten reduziert bzw. gemildert. Zudem ergeben sich bei der Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn auch weniger Konflikte mit dem Fußverkehr. Auch die Belange der Schulwegsicherheit standen einer Auflassung der Radwege nicht entgegen, da Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr die Gehwege benutzen müssen und Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr die Gehwege benutzen dürfen.

Nach Angabe des Polizeipräsidiums München ereigneten sich nach der Entfernung der Radwege im Jahr 2014 keinerlei Unfälle unter Beteiligung eines zu Fuß Gehenden bzw. Rad Fahrenden. Auch ist der Polizei seit 01.01.2015 kein Fall bekannt, bei dem ein Rad Fahrender bei Benutzung der Fahrbahn gefährdet wurde.

Als Vergleich für die Wiedereinführung der 2014 aufgelassenen Radwege kann die St.-Augustinus-Straße nicht herangezogen werden. In der St.-Augustinus-Straße ist auf der Nordseite der vorhandene Gehweg zwischen der Zufahrt zur Grünanlage auf Höhe

Gustav-Lindner-Weg und der Haffstraße für den Radverkehr in beide Richtungen freigegeben. Dieses Teilstück hat eine Länge von ca. 220 m. Dies erfolgte, um den von der Grünanlage kommenden RadfahrerInnen die Möglichkeit zu geben, die ab westlich Haffstraße beginnende Nebenfahrbahn der St.-Augustinus-Straße zu erreichen, ohne auf die Fahrbahn der St.-Augustinus-Straße fahren zu müssen (Gegenrichtung analog). Die Freigabe war angesichts der Breite des Gehweges in diesem Bereich möglich. Aufgrund der Beschilderung mit dem Zeichen 1022-10 StVO („Radverkehr frei“) besteht für den Radverkehr die Wahlmöglichkeit, entweder die Fahrbahn oder in Schrittgeschwindigkeit den Gehweg zu nutzen. Zudem ist das Aufkommen des motorisierten Verkehrs in diesem Bereich der St.-Augustinus-Straße verglichen mit der Gartenstadtstraße als höher einzustufen, was die Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr auf diesem Teilabschnitt rechtfertigt.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02274 (Ziffer 1) der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 08.11.2018 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Das erneute Abmarkieren von Radwegen im Bereich der Gehbahnen in der Gartenstadtstraße wird abgelehnt.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02274 (Ziffer 1) der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 08.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Steinberger

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 15

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Revisionsamt

An das Direktorium - Dokumentationsstelle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 15 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 15 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 15 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/313 (neu)

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532